

Darf man Gymnasiallehrer auf Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe "Zwangsversetzen"

Beitrag von „Krabappel“ vom 10. Oktober 2018 21:47

GEW schrieb:

Versetzung / Abordnung

§ 29 LBG (1): Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein

Amt ihrer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung haben.

§ 28 LBG (1): Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder

teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder

eines anderen Dienstherren abgeordnet werden. (GEW-Handbuch, S. 112)

Die Versetzung des Beamten ... ist jederzeit zulässig, sofern er dies beantragt oder ein dienstliches

Bedürfnis besteht. Die Versetzung bedarf der Zustimmung durch die Personalvertretung. (GEWHandbuch, S. 588)

Versetzung aus dienstlichen Gründen

Wenn sich Versetzungen aus dienstlichen Gründen nicht vermeiden lassen, ist der ÖPR in der Mitbestimmung! Aber: die Entscheidung liegt beim Schulamt!

Wenn an einer Schule Stunden abgebaut werden müssen, kann man zunächst mit dem Kollegium

überlegen, ob man gemeinsam Stunden reduzieren kann oder eine Lösung auf freiwilliger Basis findet. Dann sollten Schulleitung und ÖPR objektive Kriterien auflisten:

- Fächer/Fachrichtungen,
- Klassenleitung und Klassenstufe,
- Ämter/Funktionen,
- familiäre Umstände,
- Wohnort, ...

Anhand solcher objektiver Tatbestände kann das Schulamt oder das Ministerium dann ermitteln, für

wen eine Versetzung die „geringste Härte“ darstellt. Die Entscheidung kann nur mit der Zustimmung

von BPR bzw. HPR(L) erfolgen. Allerdings kann ein Personalrat kaum verhindern, dass bei dienstlichen

Erfordernissen eine Versetzung erfolgt.

Rückkehr aus Elternzeit (EZ)

In diesem Zusammenhang müssen Lehrkräfte, die aus EZ zurückkehren, besonders betrachtet

werden: Sie gehören nach wie vor zum Kollegium und sind nicht „automatisch“ diejenigen, die versetzt werden. Im Gegenteil ist auf Lehrkräfte mit kleinen Kindern besondere Rücksicht zu nehmen.

Aber eine garantierte Rückkehr an die „alte Schule“ gibt es nicht, sondern der Dienstherr muss eine

Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Belange treffen.

Hier ist der Einsatz der Personalräte gefragt.

Wer ist versetzbar?

Grundsätzlich sind alle Landesbediensteten versetzbar. Es gibt aber Personengruppen, die „nachrangig“ betrachtet werden:

- FunktionsträgerInnen (SL, KR)
- Schwerbehinderte
- Personalräte
- Gleichstellungsbeauftragte

Unterstützung durch GEW-KollegInnen

Als Ansprechpartner stehen bei Fragen die Mitglieder des ÖPR, BPR und HPR

Davon, dass einem irgendwer die dienstlichen Belange begründen muss, steht hier nichts. Ich kann deinen Frust verstehen, die Retourkutsche deines Chefs ist ekelhaft. Ich vermute aber, dass er sich reiflich überlegt hat, wie er dich los wird. Ich würde auch den BPR um Hilfe bitten.